

P r o t o k o l l

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 31. Jänner 1941
Anwesend alle Abgeordnete, Reg. Chef Dr. Hoop & Reg. R. Stellvertr.
J. Georg Hasler.

Nach vorgängigem Heiliggeistamt und Vornahme der Bürowahlen
im öffentlichen Landtagssaal, fand eine Konferenzsitzung zur
Behandlung nachstehender Angelegenheiten statt.

1. Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr. die fremdenpolizeilichen Abmachungen.

Die getroffene Vereinbarung samt den bezüglichlichen ausgetausch-
ten Noten wird zur Kenntnis des Landtages gebracht. Regierung-
chef Dr. Hoop gibt die nötigen Aufklärungen hiezu. Sodann genehmigte
der Landtag einstimmig formell die getroffene Vereinbarung.

2. Grundverkehrsgesetz.

Das ausser Kraft gesetzte Gesetz vom 22. Juni 1923 LdGBL. Nr. 16
und die Verordnung vom 22. 6. 1923 LdGBL. Nr. 20 wird verlesen.
Oehri beantragt, einen Passus ins Gesetz aufzunehmen, dass die
Grundstückeverstückelung ausschaltet.

Der Landtag glaubt, dass dieser Wunsch in der Verordnung den
Gemeindegrundverkehrskommissionen nahegelegt werden soll.

In der Diskussion über das Gesetz werden verschiedene Anre-
gungen gemacht, die aber nach Ansicht des Präsidenten alle
durch die strikte Handhabung der Kommissionen bezgl. der Veräus-
serung zu spekulativen Zwecken geregelt werden können. Er warnt
vor einer Umschreibung von einzelnen Fällen im Gesetze, die
Kommissionen müssten vernünftigerweise entscheiden. Wenn diese
nicht einheitlich und vernünftig die Sache durchführen, habe über-
haupt das ganze Gesetz keinen Zweck.

Bühler regt an, durch ein Rundschreiben an die Gemeindegommis-
sionen eine einheitliche Handhabung zu regeln. Er fragt auch an,
ob auch massenweiser Kauf von Wäldern unter die Spekulation und
dieses Gesetz falle, was Präsident bejaht.

Risch regt an, dass in Art. 1 lit. c die Worte " offensichtlich ge-
fährdet " durch die Worte " offensichtlich ~~MMMM~~ benachteiligt "
ersetzt werden, da diese Fassung weiter gehe und der Bauernschaft

mehr Schutz biete. Diese Anregung wird vom Landtage gebilligt.

Bühler macht noch folgende Abregungen:

1. soll in Art. 3 des Gesetzes die Pachtdauer von Grundstücken mit 5 Jahren festgesetzt werden.

2. würde ich in Art. 12 der Verordnung festlegen, dass die Stempelgebühren einheitlich geregelt und durch Entwertung auf dem Akte entrichtet werden. Er beantragt, für jeden Fall Frs. 1.-Gebühr einzuheben.

Präsident regt in Art. 6 bezgl. des Amtszwanges die Fassung an, dass die Tätigkeit ehrenamtlich ist.

Reg. Chef ist für die Streichung des Amtszwanges.

Hoop empfiehlt den Amtszwang, sonst komme man nirgends hin in den Gemeinden draussen.

Der Landtag stimmt sodann nach zweiter Lesung einstimmig der Annahme des Gesetzes und der Verordnung mit den entsprechenden Aenderungen zu, wobei das Gesetz dringlich erklärt werden soll.

Schluss der Sitzung 12 Uhr.

=====